

Fachbereich: 3
Fachbereichsleiter: Herr Biehl

Drucksache-Nr.: SG-XI/360/2025

Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren ab 01.01.2027;

a) Festlegung des Kalkulationszeitraumes

b) Entscheidung über die Nachkalkulation 2023/2024

c) Festsetzung Eigenkapitalverzinsung/Fremdkapitalzinsen

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Wasserversorgung Oderwald	26.01.2026		öffentlich
Samtgemeindeausschuss	11.02.2026		nicht öffentlich
Rat der Samtgemeinde Oderwald	11.02.2026		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Für den Zeitraum ab dem 01.01.2027 muss die Gebühr für die Wasserversorgung neu kalkuliert und beschlossen werden.

Zur Vorbereitung der Kalkulation sind folgende Punkte durch den Samtgemeinderat festzulegen:

a) *Kalkulationszeitraum*

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Einjährige bis dreijährige Kalkulationszeiträume sind demnach möglich.

Bisher wurde ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren angewendet, dieser wird von der Verwaltung weiterhin empfohlen.

b) *Ausgleich der Über- und Unterdeckungen*

Ein Ausgleich der Überdeckungen ist zwingend vorgeschrieben. Kostenunterdeckungen sollten ebenfalls ausgeglichen werden, wobei politisch gewollte Unterdeckungen z. B. durch den Ansatz zu geringer Kosten nicht ausgleichsfähig sind. Erfolgt kein Ausgleich der Unterdeckungen, sind diese durch den allgemeinen Haushalt zu tragen. Aufgrund des grundsätzlich geltenden Kostendeckungsprinzips empfiehlt sich hier auch ein Ausgleich der Unterdeckungen.

Der zeitliche Ausgleich ist auf drei Jahre nach Feststellung der Über- bzw. Unterdeckung beschränkt. Empfehlenswert ist dabei eine Orientierung an den Kalkulationszeiträumen.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Nachkalkulation 2023/2024 zuzustimmen. Des Weiteren soll die über den Kalkulationszeitraum ermittelte durchschnittliche Unterdeckung von 172.664,97 € p.a. in der Vorauskalkulation 2027/2028 entsprechend Berücksichtigung finden.

c) Eigenkapitalverzinsung

Das Einrichtungsvermögen wird durch das Kapital (Eigen- und Fremdkapital) finanziert. Diese Finanzierungskosten werden in die Gebührenkalkulation eingestellt. Sie berechnen sich auf Basis des in der Einrichtung jeweils noch gebundenen Fremd- und Eigenkapitals. In den bisherigen Gebührenkalkulationen wurde nur die Verzinsung des Fremdkapitals berücksichtigt. Eine Eigenkapitalverzinsung führt aufgrund der mehrheitlich durch Eigenkapital finanzierten Anlagegüter zu einer erheblichen Steigerung der Gebührensätze.

Im Bereich der Wasserversorgung kann der Ansatz einer Eigenkapitalverzinsung die Gewerbesteuerpflicht auslösen, da durch das Anstreben einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals eine Gewinnerzielungsabsicht bejaht werden kann.

Aus diesem Grund wird verwaltungsseitig empfohlen, grundsätzlich auf eine Eigenkapitalverzinsung zu verzichten. Stattdessen sollen die Fremdkapitalzinsen angesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

- **Zu a):**
Der Gebührenkalkulationszeitraum wird für die Jahre 2027 bis 2028 festgelegt.
- **Zu b):**
Der vorgelegten Nachkalkulation der Wasserversorgungsgebühren des Zeitraumes 2023 bis 2024 wird zugestimmt. Die dort ermittelte Kostenunterdeckung wird im Rahmen der Gebührenkalkulation 2027/2028 als zusätzliche jährliche Ausgabe von rd. 172.664,97 € p. a. in den Jahren 2027 und 2028 eingestellt und damit in voller Höhe ausgeglichen.
- **Zu c):**
Auf den Ansatz kalkulatorischer Zinsen (Eigenkapitalverzinsung) wird verzichtet, stattdessen werden die Fremdkapitalzinsen angesetzt.

gez. Lohmann

Anlagen:

Nachkalkulation 2023-2024 EB Wasserversorgung - elektronische Kopie